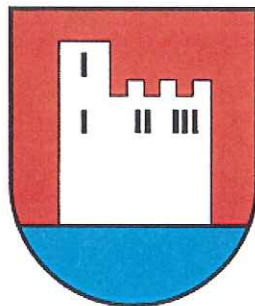


GEMEINDE LAUERZ

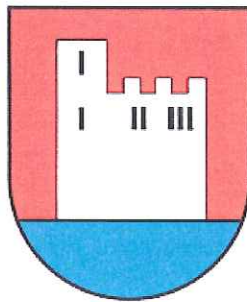


VEREINSBEITRAGSREGLEMENT

vom 03. April 2013

(ersetzt das Vereinsbeitragsreglement vom 08. Juni 2011)

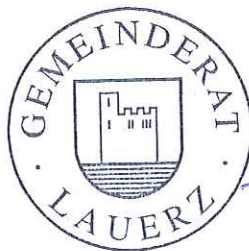
Gemeinde Lauerz



VEREINSBEITRAGSREGLEMENT

Vom Gemeinderat beschlossen am:

- 3. April 2013
- GRB-Nr. 110/13



Gemeinde Lauerz

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Inkraftsetzung per 1. Januar 2013

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----------|
| I. Einleitung, Grundsätze | 5 |
| Art. 1 Einleitung | 5 |
| Art. 2 Grundsätze | 5 |
| | |
| II. Bedingungen | 5 |
| Art. 3 Vereine mit Sitz in der Gemeinde Lauerz | 5 |
| Art. 4 Vereinsbeiträge, Zweck | 6 |
| Art. 5 Erfolgsrechnung / Bilanz | 6 |
| Art. 6 Antrag | 6 |
| Art. 7 Übriges | 6 |
| Art. 8 Mittelbereitstellung und Auslösung | 7 |
| | |
| III. Vereinsunterstützung | 7 |
| Art. 9 Infrastrukturbeitrag | 7 |
| Art. 10 Delegiertenversammlung | 7 |
| Art. 11 Jubiläumsbeitrag | 7 |
| | |
| V. Kommunikation | 8 |
| Art. 12 Präsidentenkonferenz | 8 |
| Art. 13 Internet | 8 |
| | |
| VI. Missbrauch | 8 |
| Art. 14 Missbrauch | 8 |
| | |
| VII. Übergangs- und Schlussbestimmung | 8 |
| Art. 15 Schlussbestimmung | 8 |

I. Einleitung, Grundsätze

Art. 1

Einleitung

- 1 Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Lauerz. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohner bei.
- 2 Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten, auch mit direkten finanziellen Beiträgen.
- 3 Dabei wird der Jugendförderung besondere Bedeutung geschenkt.
- 4 Dieses Reglement zur Unterstützung der Lauerzer Vereine legt die Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderates fest.

Art. 2

Grundsätze

- 1 Der Gemeinderat schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Lauerz
- 2 Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:
 - a) Die Gemeinde Lauerz stellt seine Infrastrukturen gemäss Benutzungsreglement den Vereinen zur Verfügung, wobei die eigenen Bedürfnisse Vorrang haben.
 - b) Die Gemeinde Lauerz fördert die Kommunikation unter den Vereinen und zu den Vereinen.
 - c) Die Gemeinde Lauerz kann die Tätigkeit der Vereine finanziell unterstützen.

II. Bedingungen

Art. 3

Vereine mit Sitz in der Gemeinde Lauerz

- 1 Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht und hat seinen Sitz in der Gemeinde Lauerz.
- 2 Unterstützt werden kann auch ein zeitlich befristetes Organisationskomitee, welches nicht einem Verein angehört und einen Anlass organisiert, der im öffentlichen Interesse der Gemeinde Lauerz liegt. In diesem Reglement wird zur Vereinfachung nur der Begriff „Verein“ verwendet.

Art. 4

Vereinsbeiträge,
Zweck

- 1 Der Antrag stellende Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Lauerz an. Er darf weder gewinnorientierte, noch kommerzielle Zwecke verfolgen.
- 2 Vereine mit einem unethischen oder fragwürdigen Hintergrund werden nicht unterstützt.

Art. 5

Erfolgsrechnung /
Bilanz

Der antragstellende Verein führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.

Art. 6

Antrag

- 1 Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden.
- 2 Die Anträge für eine Vereinsunterstützung im Folgejahr sind bis Ende Juni vollständig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Verspätete Beitragsgesuche werden nicht mehr berücksichtigt.
- 3 Folgende Unterlagen sind beizulegen:
 - a) Statuten (Erstmalig bzw. bei Änderungen)
 - b) Mitgliederverzeichnis mit Stichtag 31. Mai des Antragsjahres (mit Wohnort und Jahrgang)
 - c) Höhe der verschiedenen Mitgliederbeiträge
 - d) Letzte Jahresrechnung
 - e) Verwendungszweck des beantragten Geldes
- 4 Der Vereinspräsident unterzeichnet das Gesuch. Er bezeugt die Echtheit der Angaben und steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Art. 7

Übriges

- 1 Über eine allfällige Glocken- oder Gabenspende für das Rigischwingfest kann die Kulturkommission befinden. Die Ausgabe ist über das Konto 300.365.00 zu verbuchen.
- 2 Beitragsgesuche, welche keinen Zusammenhang mit der Gemeinde Lauerz haben, werden vom Säckelmeister im Rahmen des Budgets abschliessend behandelt.
- 3 Über Beitragsgesuche, welche nicht den vorstehenden Punkten zugeordnet werden können, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Säckelmeisters. Diesen Beitragsgesuchen ist eine Liste der vergangenen Gesuche beizulegen.

Art. 8

Mittelbereitstellung und Auslösung Die Höhe der finanziellen Mittel wird im Rahmen des jährlichen Budgets (Konto: „Kultur und Freizeit“) auf Antrag der Kultur- und Sportkommission unter Beilage der in Art. 6 Abs. 3 genannten Unterlagen durch den Gemeinderat festgelegt

III. Vereinsunterstützung

Art. 9

- Infrastrukturbeitrag
- 1 Jedem einheimischen Verein wird einmal pro Jahr bei Benützung der Halle mit Wirtschaftsführung die Grundgebühr gemäss Tarif A der geltenden Gebührenordnung erlassen.
 - 2 Zusätzliche Gebühren wie die Benutzung der Bühne, der Aussenanlage etc. gemäss Gebührenordnung sind vom Erlass gemäss Punkt 1 ausgenommen.
 - 3 Sind zwei oder mehr Vereine daran beteiligt, kann die Grundgebühr nur einmal erlassen werden.
 - 4 Der Erlass kann nicht mit anderen Sonderleistungen kumuliert, einem anderen Verein oder einer anderen Person übertragen werden.

Art. 10

- Delegiertenversammlung
- 1 An Delegiertenversammlungen, welche in Lauerz stattfinden und der Gemeinderat sich zu repräsentieren hat, wird bei einer Anzahl von max. 100 Personen ein Beitrag von CHF 300.-- und bei einer Anzahl von über 100 Personen ein Beitrag von CHF 500.-- pauschal ausgerichtet. Die Entscheidungsbefugnis liegt beim Säckelmeister.
 - 2 Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr.

Art. 11

- Jubiläumsbeitrag
1. Bei Jubiläen von Vereinen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 werden auf schriftliches Gesuch hin, welches jeweils bis zum 30. Juni des Vorjahres einzureichen ist, folgende Beiträge ausgerichtet:

| | |
|---|--------------|
| 50-, 100-Jahrejubiläum etc. | Fr. 2'000.-- |
| 10-, 20-, 30-, 40-, 60-Jahrejubiläum etc. | Fr. 1'000.-- |
 2. Die Auszahlung erfolgt im Jubiläumsjahr.

V. Kommunikation

Art. 12

- Präsidentenkonferenz
- 1 Die Gemeinde lädt mindestens einmal jährlich die Präsidenten der Vereine zu einem Treffen ein.
 - 2 Dieses bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine mit Vertretern der Gemeinde oder unter sich zu thematisieren.

Die Präsidentenkonferenz ist Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Vereinen und wird vom zuständigen Gemeinderat (KUSK) organisiert und durchgeführt.

Art. 13

- Internet
- 1 Die Vereine können unter www.lauerz.ch ihren Namen und Kontaktadresse gratis aufschalten und mit ihrer eigenen Homepage verlinken lassen.
 - 2 Der Veranstaltungskalender (Anlässe/Termine) bietet die Möglichkeit zur Publikation von Veranstaltungen.

VI. Missbrauch

Art. 14

- Missbrauch
- Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren sowie zurückfordern.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmung

Art. 15

- Schlussbestimmung
- 1 Alle Lauerzer Vereine werden aufgefordert bis jeweils 30. Juni, auch bisherige, stets ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen.
 - 2 Die Gemeindeverwaltung Lauerz wird alle bestehenden Vereine anschreiben und Ihnen das Reglement „Vereinsbeiträge“ abgeben. Neu gegründete Vereine erhalten das Reglement automatisch nach Einreichung der Statuten zugestellt.
 - 3 Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit diesem Reglement aufgehoben.